

SATZUNG

über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

D I b

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr.2 Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (BGL.S. 617 ff) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl.S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (BGL.S.860) wurde vom Gemeinderat am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die teilweise Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) in den Teilorten Rommelshausen und Stetten in den beiliegenden Lageplänen abgegrenzt Gebieten (Anlage)

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Wohngebäude

1. Gebäude mit einer Wohnung 2 Stellplätze
- Einzelgebäude, Doppelhaushälften, Reihenhäuser
 2. Gebäude mit mehr als einer Wohnung
- Mehrfamiliengebäude, Einfamiliengebäude mit
 Einliegerwohnung
 - a) Je Wohnung bis 50 qm 1,0 Stellplätze
 - b) Je Wohnung über 50 qm 1,5 Stellplätze
- Bei großen Wohnungen (ab 110 qm) ist die Anzahl auf 2,0 Stellplätze zu erhöhen.

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so ist aufzurunden.
Grundlage für die Wohnflächenberechnung ist DIN 283.

§ 3 Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet wurde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.